

Sach_Assistance (Besondere Bedingungen)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

Tip&Tat HeimAktivPlus (26PE0010)

3

Tip&Tat HeimAktivPlus (26PH0010)

4

1. Allgemein
Unter der Tip&Tat Servicenummer 0800/20 444 00 im Inland und +431/20 444 00 aus dem Ausland stehen dem Anrufer jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung, die mit Tip&Tat Hilfe für den Wohnungs- und Eigenheimbereich anbieten.
2. Leistungspaket
 - 2.1. Notfallhilfe
Versichert sind die Kosten einer Erstmaßnahme in einem Notfall, auch wenn keine Ersatzpflicht aus einem Versicherungsvertrag eines Unternehmens der Generali Gruppe besteht.
Die Ersatzleistung ist mit einem Höchstbetrag von EUR 250,00 pro Notfall begrenzt.
Der Notfall muss unmittelbar das Eigenheim des Versicherungsnehmers betreffen.
 - 2.1.1 Ein Notfall ist gegeben, wenn
 - a) ein Ereignis eingetreten ist, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu verhindern;
 - b) Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung sowie Energieversorgung eingetreten sind und behoben werden müssen;
 - c) Schlösser und Verriegelungen des versicherten Eigenheimes beschädigt oder zerstört sind;
 - d) Gebäudeteile (Mauerwerk, Dach, Türen, Fenster, etc.) wegen Beschädigung gegen Eindringen von Witterungsniederschlägen, Sachen oder fremder Personen verschlossen werden müssen;
 - e) Schlüssel zu Eingangstüren des versicherten Eigenheimes abhandengekommen sind. In diesem Fall trägt der Versicherer die Kosten für das Aufsperrn bzw. Auswechseln von Schloss und Schlüsseln für die betroffene Tür;
 - f) die Schneeräumung des Daches nach Prüfung oder Anordnung einer Behörde zu erfolgen hat, da das statische Gefüge des Eigenheimes durch die Schneelast am Dach gefährdet ist;
 - g) Wespen- oder Hornissennester am Eigenheim entfernt werden müssen, wenn diese eine Gefahr für die versicherten Personen darstellen;
 - h) die Entfernung von Bäumen und Sträuchern nach Prüfung oder Anordnung einer Behörde zu erfolgen hat, wenn diese nach einem Sturm-, Hagel- oder Schneedruckschaden im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung das Eigenheim bzw. die versicherten Sachen gefährden.
 - 2.1.2 Ausgenommen von dieser Notfallhilfe sind
 - a) alle weitergehenden Sach- und Folgeschäden, auch an den versicherten Sachen;
 - b) bei Miet- oder Eigentumswohnungen Notmaßnahmen an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen, die nicht (alleiniges) Eigentum des Versicherungsnehmers sind.
Der Ausschluss gilt nicht, sofern Sachen im Zusammenhang mit Ereignissen im Sinne der Punkte 2.1.1 a)-d) betroffen sind, die ausschließlich die Wohnung des Versicherungsnehmers versorgen bzw. betreffen.
Entstehen in diesem Zusammenhang anderweitig Versicherungsansprüche (Gebäudeversicherung, etc.) so sind diese vom Versicherungsnehmer umgehend zu klären und der Leistungsabteilung eines Unternehmens der Generali Gruppe bekanntzugeben.
 - c) Schäden an Elektrogeräten, ohne dass ein Notfall im Sinne von Punkt 2.1.1 a)-d) eingetreten ist.
 - d) Notfälle, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - e) Notfälle, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich, grob fahrlässig oder im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen herbeigeführt wurden.
 - 2.1.3 In allen Notfällen ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:
 - Der Versicherungsnehmer meldet das Ereignis sofort an Tip&Tat. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des §6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - Tip&Tat entsendet Handwerker/Dienstleister mit der Notfallhilfe und garantiert eine Kostenübernahme bis EUR 250,00. Darüber hinausgehende Kosten werden nur übernommen, soweit sie im Rahmen des Versicherungsvertrages ersatzpflichtig sind.
 - Tip&Tat meldet das Ereignis unverzüglich an die zuständige Leistungsabteilung der Generali Gruppe zur weiteren Bearbeitung.
 - 2.2. Serviceleistungen nach einem Schadenfall
Folgende weitere Serviceleistungen stehen zur Verfügung:
Nach einem Schadenfall in dem versicherten Eigenheim
 - die Organisation eines Hotelzimmers oder einer Ersatzwohnung bei Unbenutzbarkeit;
 - die Organisation eines Umzugsdienstes (Spedition etc.) bei Unbenutzbarkeit;
 - die Organisation der Rückreise aus dem Ausland bei einem erforderlichen vorzeitigen Reiseabbruch;
 - Beschaffung von Dokumenten und Bargeld im Ausland, falls diese in Verlust geraten sind;
 - die Organisation einer erforderlichen Bewachung;
 - Organisation einer psychologischen Unterstützung nach Einbruchdiebstahl.
 - 2.3. Serviceleistungen ohne vorangegangenen Schaden
Folgende weitere Serviceleistungen stehen zur Verfügung:

- die Organisation einer einmaligen Sicherheitsberatung für das versicherte Eigenheim, durch dafür spezialisierte Unternehmen, Spezialisten oder Behörden. Die Kostenübernahme beträgt hierfür bis EUR 500,00. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht übernommen.
 - die Organisation einer einmaligen feuerpolizeilichen Beratung für das versicherte Eigenheim durch Spezialisten. Die Kostenübernahme beträgt hierfür bis EUR 250,00. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht übernommen.
 - die Organisation einer persönlichen Beratung beim kriminalpolizeilichen Beratungsdienst für den Versicherungsnehmer.
 - die Organisation für die einmalige Registrierung von Fahrrädern.
- Die Kostenübernahme beträgt hierfür bis EUR 250,00. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht übernommen.
- 2.3.1 Für Serviceleistungen ohne vorangegangenen Schaden ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:
- Der Versicherungsnehmer meldet sich bei Tip&Tat.
 - Tip&Tat organisiert die gewünschte Serviceleistung und garantiert die Kostenübernahme für die gewünschte Serviceleistung. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht übernommen.
- 2.3.2 Ausgenommen von den Serviceleistungen ohne vorangegangenen Schaden sind
- a) die Abnahme von Neuinstallationen, Behebung von Mängeln oder sonstigen Aus- und Verbesserungen bzw. Aufwertungen;
3. Versicherte Personen
Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und sein(e) in häuslicher Gemeinschaft lebende(r) Ehepartner(in) oder Lebensgefährte(in) und deren minderjährigen Kinder.
4. Örtlicher Geltungsbereich
Die Notfallhilfe und die Serviceleistungen ohne vorangegangenen Schaden stehen für das Eigenheim innerhalb Österreichs am Versicherungsort laut Versicherungsvertrag zur Verfügung.
Die Serviceleistungen nach einem Schadenfall stehen auch im Ausland zur Verfügung.
5. Ersatzleistung des Versicherers
Der Anruf bei der Tip&Tat-Nummer steht dem Versicherungsnehmer im Inland kostenlos zur Verfügung.
Die Leistung zur Notfallhilfe und den Serviceleistungen wird nach den Bestimmungen in Punkt 2. geregelt.
Im Falle eines ersatzpflichtigen Sach- bzw. Haftpflichtschadenfalles aus dem Versicherungsvertrag werden die Kosten für die Handwerker oder sonstige kostenpflichtige Dienstleistungen Dritter vom Versicherer im Rahmen der Ersatzleistung übernommen. Diese Ersatzleistung regelt sich nach Umfang und Vertragsgrundlagen der jeweiligen Police.
Für die Leistungen aus der Notfallhilfe wird jedoch bis zum Betrag von EUR 250,00 eine im Versicherungsvertrag allenfalls vorhandene Unterversicherung und/oder ein Selbstbehalt nicht angerechnet.
Entstehen dem Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche, gehen diese nach den Bestimmungen des VersVG § 67 auf die Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe über.
6. Kündigung
Tip&Tat Aktiv Plus für das Heim kann von beiden Vertragspartnern im Anschluß an einen Leistungsfall aus diesem Paket innerhalb eines Monats gekündigt werden.

Tip&Tat HeimAktivPlus

26PH0010

1. Allgemein
Unter der Tip&Tat Servicenummer 0800/20 444 00 im Inland und +431/20 444 00 aus dem Ausland stehen dem Anrufer jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung, die mit Tip&Tat Hilfe für den Wohnungs- und Eigenheimbereich anbieten.
2. Leistungspaket
 - 2.1. Notfallhilfe
Versichert sind die Kosten einer Erstmaßnahme in einem Notfall, auch wenn keine Ersatzpflicht aus einem Versicherungsvertrag eines Unternehmens der Generali Gruppe besteht.
Die Ersatzleistung ist mit einem Höchstbetrag von EUR 250,00 pro Notfall begrenzt.
Der Notfall muss unmittelbar die Wohnung des Versicherungsnehmers betreffen.
 - 2.1.1. Ein Notfall ist gegeben, wenn
 - a) ein Ereignis eingetreten ist, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu verhindern;
 - b) Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung sowie Energieversorgung eingetreten sind und behoben werden müssen;
 - c) Schlösser und Verriegelungen der versicherten Wohnung beschädigt oder zerstört sind;
 - d) Gebäudeteile (Mauerwerk, Dach, Türen, Fenster, etc.) wegen Beschädigung gegen Eindringen von Witterungsniederschlägen, Sachen oder fremder Personen verschlossen werden müssen;
 - e) Schlüssel zu Eingangstüren der versicherten Wohnung abhandengekommen sind. In diesem Fall trägt der Versicherer die Kosten für das Aufsperrern bzw. Auswechseln von Schloss und Schlüsseln für die betroffene Tür.
 - 2.1.2 Ausgenommen von dieser Notfallhilfe sind
 - a) alle weitergehenden Sach- und Folgeschäden, auch an den versicherten Sachen;

- b) bei Miet- oder Eigentumswohnungen Notmaßnahmen an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen, die nicht (alleiniges) Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

Der Ausschluss gilt nicht, sofern Sachen im Zusammenhang mit Ereignissen im Sinne der Punkte 2.1.1 a)-d) betroffen sind, die ausschließlich die Wohnung des Versicherungsnehmers versorgen bzw. betreffen.

Entstehen in diesem Zusammenhang anderweitig Versicherungsansprüche (Gebäudeversicherung, etc.) so sind diese vom Versicherungsnehmer umgehend zu klären und der Leistungsabteilung eines Unternehmens der Generali Gruppe bekanntzugeben.

- c) Schäden an Elektrogeräten, ohne dass ein Notfall im Sinne von Punkt 2.1.1 a)-d) eingetreten ist.
d) Notfälle, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegseignissen, Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
e) Notfälle, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich, grob fahrlässig oder im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen herbeigeführt wurden.

2.1.3 In allen Notfällen ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- Der Versicherungsnehmer meldet das Ereignis sofort an Tip&Tat. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des §6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Tip&Tat entsendet Handwerker/Dienstleister mit der Notfallhilfe und garantiert eine Kostenübernahme bis EUR 250,00. Darüber hinausgehende Kosten werden nur übernommen, soweit sie im Rahmen des Versicherungsvertrages ersatzpflichtig sind.
- Tip&Tat meldet das Ereignis unverzüglich an die zuständige Leistungsabteilung der Generali Gruppe zur weiteren Bearbeitung.

2.2. Serviceleistungen nach einem Schadenfall

Folgende weitere Serviceleistungen stehen zur Verfügung:

Nach einem Schadenfall in der versicherten Wohnung

- die Organisation eines Hotelzimmers oder einer Ersatzwohnung bei Unbenutzbarkeit;
- die Organisation eines Umzugsdienstes (Spedition etc.) bei Unbenutzbarkeit;
- die Organisation der Rückreise aus dem Ausland bei einem erforderlichen vorzeitigen Reiseabbruch;
- Beschaffung von Dokumenten und Bargeld im Ausland, falls diese in Verlust geraten sind;
- die Organisation einer erforderlichen Bewachung;
- Organisation einer psychologischen Unterstützung nach Einbruchdiebstahl.

2.3. Serviceleistungen ohne vorangegangenen Schaden

Folgende weitere Serviceleistungen stehen zur Verfügung:

- die Organisation einer einmaligen Sicherheitsberatung für die versicherte Wohnung, durch dafür spezialisierte Unternehmen, Spezialisten oder Behörden. Die Kostenübernahme beträgt hierfür bis EUR 250,00. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht übernommen.
- die Organisation einer einmaligen feuerpolizeilichen Beratung für die versicherte Wohnung durch Spezialisten. Die Kostenübernahme beträgt hierfür bis EUR 250,00. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht übernommen.
- die Organisation einer persönlichen Beratung beim kriminalpolizeilichen Beratungsdienst für den Versicherungsnehmer.
- die Organisation für die einmalige Registrierung von Fahrrädern.
- Die Kostenübernahme beträgt hierfür bis EUR 250,00. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht übernommen.

2.3.1 Für Serviceleistungen ohne vorangegangenen Schaden ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- Der Versicherungsnehmer meldet sich bei Tip&Tat.
- Tip&Tat organisiert die gewünschte Serviceleistung und garantiert die Kostenübernahme für die gewünschte Serviceleistung. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht übernommen.

2.3.2 Ausgenommen von den Serviceleistungen ohne vorangegangenen Schaden sind

- a) die Abnahme von Neuinstallationen, Behebung von Mängeln oder sonstigen Aus- und Verbesserungen bzw. Aufwertungen;

3. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und sein(e) in häuslicher Gemeinschaft lebende(r) Ehepartner(in) oder Lebensgefährte(in) und deren minderjährigen Kinder.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Notfallhilfe und die Serviceleistungen ohne vorangegangenen Schaden stehen für die versicherte Wohnung innerhalb Österreichs am Versicherungsort laut Versicherungsvertrag zur Verfügung.

Die Serviceleistungen nach einem Schadenfall stehen auch im Ausland zur Verfügung.

5. Ersatzleistung des Versicherers

Der Anruf bei der Tip&Tat-Nummer steht dem Versicherungsnehmer im Inland kostenlos zur Verfügung.

Die Leistung zur Notfallhilfe und den Serviceleistungen wird nach den Bestimmungen in Punkt 2. geregelt.

Im Falle eines ersatzpflichtigen Sach- bzw. Haftpflichtschadenfalles aus dem Versicherungsvertrag werden die Kosten für die Handwerker oder sonstige kostenpflichtige Dienstleistungen Dritter vom Versicherer im Rahmen der Ersatzleistung übernommen. Diese Ersatzleistung regelt sich nach Umfang und Vertragsgrundlagen der jeweiligen Police.

Für die Leistungen aus der Notfallhilfe wird jedoch bis zum Betrag von EUR 250,00 eine im Versicherungsvertrag allenfalls vorhandene Unterversicherung und/oder ein Selbstbehalt nicht angerechnet.

Entstehen dem Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche, gehen diese nach den Bestimmungen des VersVG § 67 auf die Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe über.

6. Kündigung

Tip&Tat Aktiv Plus für das Heim kann von beiden Vertragspartnern im Anschluß an einen Leistungsfall aus diesem Paket innerhalb eines Monats gekündigt werden.